

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 29. September 2005

50. Stück

207. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zulassungsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

## 207. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zulassungsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 28.09.2005 nachstehende Verordnung erlassen:

### **Verordnung des Rektorats betreffend Zulassungsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002**

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung wird der Zugang zu folgenden, an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingerichteten, ordentlichen Studien in Form eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung beschränkt:
1. Bakkalaureatsstudium Biologie,
  2. Diplomstudium Pharmazie,
  3. Diplomstudium Psychologie,
  4. Diplomstudium Betriebswirtschaft (inklusive Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften, Diplomstudium Volkswirtschaft und Diplomstudium Wirtschaftspädagogik).
- (2) In den jeweiligen Studien wird mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium ermöglicht. Die Zahl der Studierenden, die nach dem Auswahlverfahren das entsprechende Studium fortführen, wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für das Wintersemester 2005/2006 wie folgt festgesetzt:
- Bakkalaureatsstudium Biologie: 140  
Diplomstudium Pharmazie: 70  
Diplomstudium Psychologie: 240  
Diplomstudium Betriebswirtschaft: 334  
Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften: 262  
Diplomstudium Volkswirtschaft: 65  
Diplomstudium Wirtschaftspädagogik: 109
- (3) Übersteigt die Anzahl der Zulassungen die in Abs. 2 festgesetzten Kapazitäten in den in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 genannten Studienrichtungen am 1. Dezember, in den in Abs. 1 Z 4 genannten Studienrichtungen am 15. Oktober nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der jeweiligen Fakultätsstudienleiter/in das Auswahlverfahren für dieses Semester aussetzen.
- (4) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2005/2006 erstmals zu einem in Abs. 1 genannten Studium zugelassen werden, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
  2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;

3. Studierende, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bereits zum entsprechenden Studium zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
  4. Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan eines in Abs. 1 genannten Studiums unterstellt werden;
  5. Studierende, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu einem in Abs. 1 Z 4 genannten Studium bereits im Sommersemester 2005 zugelassen waren und neben oder anstelle dieses Studiums die Zulassung zu einem oder mehreren anderen, in Abs. 1 Z 4 genannten, Studium oder Studien anstreben.
- § 2 (1) Die Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Studien erfolgt bedingt. Erst nach Bestehen des entsprechenden, in Abs. 2 bis 8 vorgeschriebenen Auswahlverfahrens kann das Studium fortgeführt werden. Mit Ausnahme des in § 1 Abs. 1 Z 3 genannten Studiums können jedoch nach Maßgabe des Studienplans und der verfügbaren Plätze weitere für Studierende des ersten Semesters angebotene Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer Eingangsphase im Wintersemester 2005/2006.
  - (3) Bei Nichtbestehen des Auswahlverfahrens können die Studierenden im nächsten Wintersemester wiederum bedingt zum betreffenden Studium und Auswahlverfahren zugelassen werden. In diesem Fall gelten Prüfungsantritte als Wiederholungen im Sinne des § 77 Universitätsgesetz 2002.
  - (4) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden Kenntnisse mehrerer Fachgebiete gemäß § 3 geprüft. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach Reihung der Ergebnisse auf Grundlage eines Punktesystems. Die Reihung ergibt sich aus der Summe der Punkte aller Fachgebiete, unabhängig von der Benotung der Prüfung der einzelnen Fachgebiete.
  - (5) Es werden Maßnahmen getroffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für das Punktesystem zu gewährleisten.
  - (6) Eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen des Auswahlverfahrens der in § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 genannten Studien wird vor Beginn des folgenden Sommersemesters angeboten. Nach der ersten Wiederholungsmöglichkeit wird das endgültige Ranking im Hinblick auf die Kapazität erstellt. In den in § 1 Abs. 1 Z 4 genannten Studienrichtungen erfolgt das Auswahlverfahren auf Basis der Prüfungsleistungen in den Kursen des Wintersemesters 2005/2006 bis zum 15. Februar 2006. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los. Die bei weiteren Wiederholungen gemäß § 77 Universitätsgesetz 2002 erworbenen Punkte können für das Auswahlverfahren des nächsten Wintersemesters übernommen werden.
  - (7) Im Rahmen der Auswahlverfahren abgelegte Prüfungen werden auf die Studien angerechnet.
  - (8) Der/die Universitätsstudienleiter/in kann nach Absprache mit dem/der jeweiligen Fakultätsstudienleiter/in verfügen, dass ein analoges Verfahren auch im Sommersemester durchgeführt werden kann.

§ 3 In den betroffenen Studien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1-4 sind Prüfungen über folgende Fachgebiete bzw. Vorlesungen abzulegen. Die näheren Bestimmungen sind der Tabelle in der Anlage zur Verordnung zu entnehmen.

(1) Bakkalaureatsstudium Biologie:

1. Zellbiologie,
2. Organisation u. Vielfalt der Tiere I,
3. Allgemeine Mikrobiologie,
4. Bau und Funktion der Pflanzen,
5. Allgemeine Ökologie und Ökosystemlehre.

(2) Diplomstudium Pharmazie:

1. Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten,
2. Allgemeine Chemie und anorganische Arzneistoffe,
3. Mathematik für Pharmazeuten,
4. Ringvorlesung Pharmazie.

(3) Diplomstudium Psychologie:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Sozialpsychologie I,
3. Einführung in die Methoden der Psychologie,
4. Entwicklungspsychologie des Kindesalters,
5. Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I.

(4) Diplomstudium Betriebswirtschaft (inklusive Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften, Diplomstudium Volkswirtschaft und Diplomstudium Wirtschaftspädagogik):

- Einführung in die Betriebswirtschaft bzw. Einführung in die Internationale Wirtschaftswissenschaften bzw. Einführung in die Wirtschaftspädagogik bzw. Einführung in die Volkswirtschaft
- und 2 weitere Kurse nach Wahl der Studierenden und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aus dem Angebot der Studieneingangsphase der jeweiligen Studienrichtung (jeweils 5 SemS).

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Auswahlverfahren an der LFU Innsbruck								
Fakultät/Studien	Fachgebiete für Auswahlverfahren	Entsprechende Lehrveranstaltungen	Art der Beurteilung	Prüfungsmethode	SemS	max. mögliche Punkte	Erste/r Prüfungs-termin/e	Erste Wiederholungs-möglichkeit
Biologie	1. Allgemeine Ökologie & Ökosystemlehre	LV 719002	VO-Prüfung	schriftlich	3	100	15.12.2005	06.02.2006
	2. Organisation und Vielfalt der Tiere I	LV 719004	VO-Prüfung	schriftlich	2	100	11.01.2006	09.02.2006
	3. Allgemeine Mikrobiologie	LV 718001	VO-Prüfung	schriftlich	2	100	18.01.2006	13.02.2006
	4. Zellbiologie	LV 717001	VO-Prüfung	schriftlich	2	100	26.01.2006	16.02.2006
	5. Bau und Funktion der Pflanzen	LV 717006	VO-Prüfung	schriftlich	2	100	31.01.2006	20.02.2006
Pharmazie	1. Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten	LV 740900	Teilprüfung aus VO	schriftlich	3	100	23.11.-2.12.2005	13.-16.12.2005
	2. Allgemeine Chemie und anorganische Arzneistoffe	LV 740600	Teilprüfung aus VO	schriftlich	4	100	23.11.-2.12.2005	13.-16.12.2005
	3. Mathematik für Pharmazeuten	LV 740002	VO-Prüfung	schriftlich	1	100	23.11.-2.12.2005	13.-16.12.2005
	4. Ringvorlesung Pharmazie	LV 740001	VO-Prüfung	schriftlich	1	160	23.11.-2.12.2005	13.-16.12.2005
Psychologie	1. Allgemeine Psychologie I	LV 720020	VO-Prüfung	Schriftlich / Multiple C.	2	100	12.-16.12.2005	16.-20.01.2006
	2. Sozialpsychologie I	LV 720100	VO-Prüfung	Schriftlich / Multiple C.	2	100	12.-16.12.2005	16.-20.01.2006
	3. Einführung in die Methoden der Psychologie	LV 720040	VO-Prüfung	schriftlich / Multiple C.	2	100	12.-16.12.2005	16.-20.01.2006
	4. Entwicklungspsychologie des Kindesalters	LV 720060	VO-Prüfung	Schriftlich / Multiple C.	2	100	12.-16.12.2005	16.-20.01.2006
	5. Planung und statist. Auswertu. psychol. Untersuchungen I	LV 720041	VO-Prüfung	Schriftlich / Multiple C.	2	100	12.-16.12.2005	16.-20.01.2006
Betriebswirtschaft Volkswirtschaft für das Fach BW (inkl. IWW, WIPÄD und VW)	1. Einführung in die jeweiligen Studienrichtung	Kurs (gem. § 3 des jeweiligen Studienplans)	VO - Prüfung	Schriftlich / Multiple C.	3	100	bis 15.02.2006	--
	2. ein Kurs aus dem Angebot der Studieneingangsphase nach Wahl des Studierenden und Maßgabe der verfügbaren Plätze	Kurs (gem. § 3 des jeweiligen Studienplans)	Kurs-beurteilung	prüfungs-immanenter Charakter	5	100	bis 15.02.2006	--
	3. ein weiterer Kurs aus dem Angebot der Studieneingangsphase nach Wahl des Studierenden und Maßgabe der verfügbaren Plätze	Kurs (gem. § 3 des jeweiligen Studienplans)	Kurs-beurteilung	prüfungs-immanenter Charakter	5	100	bis 15.02.2006	--

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer